

suite par voie de saisie d'admettre que le Préposé eût la faculté d'examiner les revendications de droits de gage intervenues (que ces revendications aient été faites en vertu des art. 106 et suiv., ou qu'elles résultent de l'établissement de l'état des charges en conformité de l'art. 140 LP) et de se prononcer lui-même sur le bien ou le mal fondé de ces revendications au moyen de l'état de collocation; ces revendications doivent bien plutôt être portées à la connaissance des créanciers telles qu'elles ont été formulées ou telles qu'elles résultent des registres fonciers, et c'est aux créanciers seuls qu'il appartient de les examiner et, éventuellement, de les contester. Cette procédure est la seule que connaissent les art. 106 et suiv. et 140 LP quant aux revendications intervenant avant la réalisation des objets saisis, et il n'existe aucune raison d'admettre qu'il puisse être procédé d'une façon différente au cours des opérations ultérieures de la poursuite. Si donc à l'égard d'une revendication, le Préposé aux poursuites procède contrairement à la loi en ne tenant point compte de cette revendication telle que celle-ci est intervenue, ses actes relèvent des autorités de surveillance aux termes des articles 17 et suiv. LP puisqu'il s'agit d'une mesure de l'office contraire à la loi.

Cependant la Commission de surveillance ne s'étant pas prononcée sur l'exactitude des faits allégués par la recourante (de celui en particulier ayant trait au défaut d'opposition de la part des créanciers saisissants à l'état des charges du 14 juin 1904), le Tribunal fédéral ne peut pour le moment statuer sur le fond même du recours, et il convient en conséquence de renvoyer la cause à la Commission cantonale de surveillance qui aura à examiner et à trancher la plainte au fond.

Par ces motifs,

La Chambre des Poursuites et des Faillites
prononce :

Le recours est déclaré fondé dans le sens des motifs qui précèdent; en conséquence sont annulées les décisions de la Commission de surveillance des offices de poursuite et de

faillite du canton de Fribourg des 18 et 23 juillet (cette dernière décision pour autant seulement qu'elle se rapporte à la cause de la recourante), et la cause est renvoyée à la dite Commission pour examen et décision au fond.

98. Entscheid vom 21. September 1904 in Sachen Glur-Kreuchi.

Zustellung der Betreibungsurkunden: Betreibung gegen eine Ehefrau, die von ihrem Manne güterrechtlich getrennt lebt; die irrtümliche Zustellung des Zahlungsbefehls nach Art. 47 Abs. 1 SchKG ist nicht ungültig, wenn die Ehefrau selbst denselben in Empfang genommen hat.

I. Auf Begehren der Frau Gabriel-Bauer erließ das Betreibungsamt Baselstadt am 25. Juni 1904 gegen „Frau Anna Glur-Kreuchi, vertreten durch ihren Ehemann Friedr. Glur-Kreuchi“ einen Zahlungsbefehl für 470 Fr. 35 Cts. Laut Bescheinigung des mit der Zustellung betrauten Briefträgers Brehm wurde der Befehl gleichen Tags zugestellt an „Frau Anna Glur-Kreuchi, Scheumattweg 91, vertreten durch Friedr. Glur-Kreuchi“. Darauf verlangte Frau Glur auf dem Beschwerbewege Aufhebung der Betreibung mit der Begründung: Sie sei von ihrem Manne güterrechtlich getrennt, nicht unter Vormundschaft und somit handlungsfähig. Eine Betreibung könne daher nicht an ihren Ehemann als gesetzlichen Vertreter gerichtet werden, da ihm keinerlei Vertretungsbefugnisse mehr zustehen.

II. Die kantonale Aufsichtsbehörde beschied die Beschwerde mit Entscheid vom 11. Juli 1904 abschlägig. Sie nimmt an, die Betreibung sei in dem Glauben erlassen worden, daß die Beschwerdeführerin noch durch ihren Ehemann vertreten sei, hält aber trotzdem den Zahlungsbefehl als richtig zugestellt, da ihn Frau Glur, die mit ihrem Manne zusammen wohne, selbst abgenommen habe.

III. Diesen Entscheid ficht nunmehr Frau Glur mit ihrer am 25. Juli der Post übergebenen Rekurs Eingabe vor Bundesgericht an unter Erneuerung des gestellten Beschwerdebegehrens.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. (Zweifel, ob der Rekurs rechtzeitig eingereicht worden sei.)
2. Zwar ist, wie bereits die Vorinstanz hervorhebt, der fragliche Zahlungsbefehl gegen die Rekurrentin im Sinne des Art. 47 SchKG als gegen eine unter gesetzlicher Vertretung stehende Schuldnerin erlassen worden. Denn die Befehlsurkunde bezeichnet die Rekurrentin als durch ihren Ehemann vertreten und bei der Zustellung muß laut der bezüglichen Bescheinigung der Wille des zustellenden Angestellten dahin gegangen sein, die Urkunde der Rekurrentin nicht als selbständig betriebene Person, sondern zu Händen des Ehemannes als ihres gesetzlichen Vertreters auszuhandeln, wie ja dies rechtlich zulässig ist (vergl. Amtl. Samml., Sep.-Ausg. V, Nr. 23, Erw. 2 in fine *). Dieses irrtümliche betreibungsprozessualische Vorgehen bei Erlass des angefochtenen Zahlungsbefehles vermag indessen keinen Grund zu bilden, um der erfolgten Zustellung rechtliche Gültigkeit gegenüber der Rekurrentin zu versagen: Mit den vorgenommenen Betreibungshandlungen (Ausfertigung und Zustellung des Befehles) ist immerhin allen wesentlichen Erfordernissen Genüge geleistet worden, die zur wirksamen Anlegung eines Zahlungsbefehles auch an eine selbständig betreibbare Person gehören und deren Erfüllung eine solche verlangen kann. Und anderseits wurde nicht behauptet, geschweige denn dargetan, daß die Unrichtigkeit des eingeschlagenen Verfahrens an sich für die Rekurrentin irgend eine Schädigung oder Gefährdung berechtigter Interessen zur Folge gehabt habe. Vielmehr war die Rekurrentin, nachdem sie unbestrittenermaßen die Urkunde selbst in Empfang genommen hatte, in der Lage, sich sofort über die Betreibung (welche, wie sie nicht verneint, auch am richtigen Betreibungsorte erhoben wurde) zu orientieren und alle zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Daß sie über ihre Handlungsfähigkeit im Irrtum gewesen und speziell durch das eingeschlagene Verfahren in einen solchen verlegt worden sei, behauptet sie selbst nicht. Einem Antrage um Aufhebung dieses Verfahrens läßt sich unter den gegebenen Um-

* Ges.-Ausg. Bd. XXVIII, 1, No 44, S. 191 ff.

ständen nicht entsprechen, wo er sich nur auf rein formale Momente, denen kein berechtigtes materielles Parteiinteresse zu Grunde liegt, zu stützen vermag. Unzutreffend wäre es, wollte man zur Rechtfertigung einer gegenteiligen Auffassung den umgekehrten Fall beiziehen, wo ein (betreibungsrechtlich) Handlungsunfähiger selbständig, d. h. unter Umgehung seines gesetzlichen Vertreters, auf die für Handlungsfähige anwendbare Art betrieben wird. Wenn hier die Praxis derartige Betreibungshandlungen als schlechtthin ungültig ansieht, so geschieht dies in Rücksicht auf die von Gesetzes wegen bestehende rechtliche Unmöglichkeit für den Betriebenen, der Betreibung gegenüber selbständig seine Interessen wahren zu können.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

99. Entscheid vom 21. September 1904 in Sachen Möller.

Unzulässigkeit weitergehender Begehren, als vor der (obern) kantonalen Aufsichtsbehörde gestellt worden, vor Bundesgericht. — Fortsetzung der Betreibung auf Konkurs. Unterbrechung der Frist zur Stellung der Konkursandrohung, Art. 159 und 88 Abs. 2 SchKG. — Voraussetzung der Fortsetzung der Betreibung: Inhalt eines die auf eine Verlustscheinforderung gestützte Klage gutheissenden Urteils. Art. 76, 81, 265 Abs. 2 u. 3 SchKG.

I. Der Rekurrent Möller hatte im Konkurse des C. Eisenhut-Rigassi in St. Fiden für 4042 Fr. 84 Cts. einen Verlustschein d. d. 6. Januar 1894 ausgestellt erhalten. Gestützt darauf erwirkte er am 17. März 1903 Arrest auf eine Forderung des Gemeinschuldners und hob am 20. März für seine Verlustscheinsforderung Betreibung an. Der Betriebene erklärte Rechtsvorschlag ohne ihn zu begründen, schrieb dann aber folgenden Tages, 21. März, dem Rekurrenten, dieser Rechtsvorschlag stütze sich auf Art. 265 Abs. 2 und 3 SchKG. Darauf leitete am 6. April